

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/2902 —**

Verwicklung der Bundesrepublik Deutschland in einen Nahostkrieg

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 17. April 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung wie folgt beantwortet:

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der NATO-Oberbefehlshaber Europa zugleich Oberbefehlshaber der US-Streitkräfte Europa ist?

Ja.

2. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der geographische Zuständigkeitsbereich des Oberbefehlshabers der US-Streitkräfte Europa das nicht zum NATO-Gebiet gehörige Nahostgebiet einschließt?

Die geographische Zuständigkeit des Oberbefehlshabers der US-Streitkräfte Europa (USEUCOM) erstreckt sich im Nahen Osten auf Israel, Syrien, den Libanon und Libyen.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die vom NATO-Oberbefehlshaber Europa wiederholt benannte wahrscheinlichste Ursache eines Krieges in Europa („... wahrscheinlich als Überschwappen von irgendwoandersher“ – Hearings, U.S. Senate, Committee on Armed Services, Dod Authorization for Appropriations for Fiscal Year 1983, Washington, 23. Februar bis 22. März 1982, S. 4335, „Es kann auch eine Konfrontation zwischen den Supermächten

irgendwo anders geben, die dann ins NATO-Gebiet übergreift" – DER SPIEGEL, Nr. 34/1982, S. 126) nichts mit der Verteidigung des NATO-Gebietes zu tun hat?

Nein.

4. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der Oberbefehlshaber der US-Streitkräfte Europa in einem Nahostkrieg, in den US-Streitkräfte verwickelt sind, in einen Konflikt mit seiner Rolle als NATO-Oberbefehlshaber Europa kommen kann, indem er als US-Befehlshaber die Pflicht hat, US-Truppen und US-Militäreinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland im nationalen Interesse seines Heimatstaates einzusetzen, während er zugleich als NATO-Oberbefehlshaber zu solchem Einsatz nicht berechtigt ist?

Nein. Der Oberste Alliierte Befehlshaber Europa (SACEUR) ist den Regeln und Vorschriften der NATO unterworfen.

5. Warum ist der NATO-Oberbefehlshaber Europa immer ein US-Amerikaner, warum wird er nicht von den europäischen NATO-Staaten gewählt?

In der militärischen Hierarchie der NATO gibt es Dienstposten, die von jeweils bestimmten Nationen zu besetzen sind, die damit dann hierzu nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind. So stellen die USA stets den Obersten Alliierten Befehlshaber Europa (SACEUR) und beispielsweise die Bundesrepublik Deutschland den Oberbefehlshaber Europa Mitte (CINCENT). Der politisch wichtigste Posten der Allianz, der des Generalsekretärs, wird stets mit einem Europäer besetzt.

6. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die USA nach der UNO-Charta für den Fall eines – nach Auffassung der US-Regierung erfolgten – Angriffs auf die USA oder ihre Streitkräfte, beispielsweise in Nahost, ohne jeglichen Vertragsbruch das Recht haben, ihre Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unabhängig von der NATO-Einbindung für die Selbstverteidigung der USA einzusetzen?

Nach Artikel 51 der UNO-Charta haben die USA im Falle eines Angriffs auf sich oder ihre Streitkräfte das Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung. Ereignet sich der Angriff in dem in Artikel 6 des Nordatlantik-Vertrags vom 4. April 1949 (BGBl. 1955 II S. 289) bezeichneten Gebiet, so liegt ein Bündnisfall vor.

Ereignet sich der Angriff auf die USA oder ihre Truppen außerhalb des vom NATO-Vertrag geschützten Gebiets, – der Nahe Osten z. B. gehört nicht zum geschützten Gebiet der NATO – so besteht zwischen den Bündnispartnern Übereinstimmung, daß alle Maßnahmen, die vom Territorium der Bundesrepublik Deutschland ausgehen und Gebiete außerhalb des NATO-

Gebiets betreffen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bundesregierung vorgenommen werden. Die Bundesregierung entscheidet über solche Anträge unter Berücksichtigung nationaler, insbesondere auch unserer Bündnisinteressen.

Hierdurch werden die Belange der Bundesrepublik Deutschland voll gewahrt.

7. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Regelvorschriften des Grundgesetzes über die Feststellung des Verteidigungsfalles in der Bundesrepublik Deutschland für den Fall nicht praktikabel sind, daß die US-Streitkräfte bzw. -Militäreinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland aus US-nationaler Entscheidung im Rahmen eines Nahostkrieges eingesetzt werden?

Nein. Die Vorschriften des Grundgesetzes sind voll ausreichend. Deutsche Interessen bleiben nach dem in Antwort zu 6. beschriebenen Verfahren voll gewahrt.

8. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß ihre Aussage, im Atomzeitalter könne „die Unterscheidung von Angriff und Verteidigung Schwierigkeiten bereiten“, zutreffend die Verfassungsmäßigkeit der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland in der heutigen Form in Frage stellt und daß die damit offenbare technisch verursachte Kluft zwischen dem Auftrag des Grundgesetzes und der militärischen Wirklichkeit nicht bestehen bleiben darf (Bundesverfassungsgericht, 2 BvE 13/83 vom 18. Dezember 1984, S. 68)?

Nein. Das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 1984 (2 BvE 13/83) zu dem von der Fraktion DIE GRÜNEN angestrengten Organstreitverfahren zeigt, daß das Gericht die Verfassungsmäßigkeit der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland in der heutigen Form nicht in Frage stellt.

9. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der NATO-Vertrag keine Handhabe für eine freiwillige oder erzwungene Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland an einem Nahostkrieg bietet?

Ja.

10. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß das Grundgesetz keine Handhabe für eine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland an einem Nahostkrieg bietet?

Ja.

11. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Bundesrepublik Deutschland in einem Nahostkrieg, an dem möglicherweise NATO-Verbündete teilnehmen, militärisch neutral bleiben muß?

12. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die militärische Neutralität der Bundesrepublik Deutschland in einem Krieg außerhalb des NATO-Gebietes gebietet,
 - a) daß die Bundesrepublik Deutschland keiner Kriegspartei militärische Unterstützung gewähren darf,
 - b) daß die Bundesrepublik Deutschland keiner Kriegspartei ihr Territorium für die militärische Nutzung im Rahmen des Krieges zur Nutzung überlassen darf,
 - c) daß ferner die Bundesregierung mit allen verfügbaren Mitteln die Einhaltung dieser neutralitätsgemäßen Verpflichtungen nach a) und b) sicherstellen muß?

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland läßt den Einsatz der Bundeswehr nur zur Verteidigung gegen einen von außen mit Waffengewalt geführten Angriff auf das Bundesgebiet oder auf Bündnispartner im Gebiet des Bündnisses zu.

Das Grundgesetz ließe es nicht zu, daß die Bundesrepublik Deutschland, ohne selbst angegriffen zu sein und außerhalb ihrer Bündnisverpflichtungen die Bundeswehr einsetzt.

13. Hat die Bundesregierung gegenüber den NATO-Verbündeten USA, Großbritannien und Frankreich ausdrücklich klargestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland bei künftigen Kriegen dieser Staaten außerhalb des NATO-Gebietes sich strikt militärisch neutral verhalten werde und somit das Territorium der Bundesrepublik Deutschland für militärische Transporte dieser Staaten im Zusammenhang mit dem betreffenden Krieg versperrt ist?

Die Antwort zu Frage 6 gilt entsprechend.

14. Kann die Bundesregierung die österreichische Pressemeldung bestätigen, daß 1958 US-Militärflugzeuge aus der Bundesrepublik Deutschland in großer Höhe über Tirol in das Nahostgebiet flogen und dadurch die Neutralität Österreichs verletzten (Bedroht die Schnelle Eingreiftruppe Österreichs Neutralität? Zukunft, SPÖ, Oktober 1984)?
15. Hat Österreich seinerseits gegen diese Verletzung ihrer Neutralität von bundesdeutschem Boden aus bei der Bundesregierung Protest eingelegt?
16. Hat die Bundesregierung gegenüber den NATO-Verbündeten ausdrücklich klargestellt, daß Starterlaubnisse für Militärmaschinen, die neutrale Nachbarstaaten überfliegen wollen, künftig unter keinen Umständen erteilt werden?
17. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß sie sich der Mittäterschaft an der Verletzung der Neutralität der Alpenstaaten durch Verbündete schuldig macht, wenn sie den Start von Militärmaschinen zum Überflug über die neutralen Alpenstaaten nicht verhindert?

Staatsluftfahrzeuge bedürfen zum Überflug über das Hoheitsgebiet anderer Staaten stets der Genehmigung. Die Bundesregierung geht davon aus, daß dieses Erfordernis bei allen Flugbewegungen durch Luftfahrzeuge verbündeter Staaten vom oder zum Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland stets beachtet wird.

Die Bundesregierung kann jedoch keine Auskünfte über eine Reaktion der Republik Österreich gegenüber einer dritten Regierung wegen einer evtl. Luftraumverletzung in der Vergangenheit geben.